

---

Autor/in: Hans Alfred Blumenstein, Vorsitzender der Deutschen Gesellschaft gegen Kindesmisshandlung und -vernachlässigung (DGgKV)

Titel: Opferschutz im Strafverfahren

Quelle: Vortrag bei der Fachtagung der Aktion Jugendschutz am 6. Oktober 2005

## **Opferschutz im Strafverfahren**

Zusammenfassung zur Tagung am 6.10.05

Das Referat befasst sich mit den Grundlagen des Opferschutzes sowie den Veränderungen des materiellen Strafrechts und des Strafprozessrechts im Bereich der sexuellen Selbstbestimmung sowie der körperlichen Misshandlung von Kindern und Jugendlichen.

Die Strafraumenhebungen und insbesondere der Ausbau der sichernden Maßnahmen seit 1998 werden einer kritischen Prüfung unter den Aspekten des Opferschutzes unterzogen.

Einen ersten Schwerpunkt bilden jedoch die Veränderungen des prozessualen Opferschutzes, die unter Einbeziehung von Erfahrungen aus der Zeugenbegleitung auf ihre Anwendungshäufigkeit und Wirksamkeit in der Praxis untersucht werden.

Auf das seit dem 1. September 2004 in Kraft befindliche Opferrechtsreformgesetz wird besonders eingegangen. Dabei wird sich zeigen, dass die Maßnahmen des formellen Opferschutzes noch nicht konsequent genug umgesetzt werden.

Nach einem kurzen Überblick über die Belastungsfaktoren bei kindlichen und jugendlichen Zeuginnen und Zeugen wendet sich das Referat in einem zweiten Schwerpunkt dem sog. materiellen Opferschutz zu, der in der Strafprozessordnung zwar nicht vorgeschrieben, aber auch nicht verboten ist.

Dabei geht es unter Einschluss der – sozialpädagogischen – Prozessbegleitung um Verfahrensweisen, die geeignet sind, die Belastungssituation einer gerichtlichen Verhandlung abzumildern, um sekundäre Viktimisierung durch gerichtliche Instanzen zu vermeiden.

Schließlich wird versucht, das Kindeswohl im Strafverfahren als grundrechtlich geschützte Kategorie zu begreifen; daraus ergeben sich vielfältige Verbesserungen für einen alters- und zeitgemäßen Opferschutz.

Die Forderung an die Justiz geht dahin, den Opferschutz offensiv zugunsten der Opfer umzusetzen. Das bedeutet auch, bei Ermessensentscheidungen ("Kann-Bestimmungen") dem Opferschutz in der Regel Vorrang zu geben.

---

Meine Forderung an die Jugendhilfe ist, die nicht selten noch vorhandene Blockadehaltung gegenüber Strafverfahren in diesen Fällen nicht nur zu überdenken, sondern auch offensiv Opferschutz einzufordern.

Hans Alfred Blumenstein  
Vors. Richter am OLG a.D.  
Vorsitzender der Deutschen Gesellschaft gegen Kindesmisshandlung und -  
vernachlässigung (DGgKV)  
28.09.05